

# Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •  
Goethestraße 3 und 5 • 29410 Salzwedel



## I. Anordnung der vorläufigen Besitzregelung für Teile des Bodenordnungsverfahrens Hanum vom 1.4.2021

Es wird hiermit aufgrund des § 61a LwAnpG i. V. m. §§ 65,66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

- I. Die Eigentümer der in der Anlage 1 zu diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke, werden in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen.
- II. Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Teilbesitzregelung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 58 LwAnpG i. V. mit § 44 Abs.1 FlurbG wirksam wird, gilt der 1.4.2021
- III. Auf das Anzeigen der Flurstücksgrenzen aufgrund dieser Anordnung wird verzichtet, da im Rahmen der Vermessungsarbeiten die Grenzen bereits in Absprache mit den Eigentümern angezeigt und abgemarkt wurden.

Es besteht die Möglichkeit am **20.4.2021** in der Zeit von **14:00 Uhr – 18:00 Uhr** in der Heimatstube in 38489 Jübar OT Hanum, Hanum Nr. 22a – sich die Neueinteilung von einem Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, vorab telefonisch unter +49 3901 846-130 bzw. 846-129 einen Termin zu vereinbaren. Teilnehmer ohne einen gültigen Termin können nicht berücksichtigt werden.

### Gründe:

Die nach § 61 LwAnpG für eine vorläufige Teilbesitzregelung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die neuen Flurstücksgrenzen wurden im Verlauf der Planwuschverhandlungen verhandelt und aufgenommen und während der Vermessungsarbeiten mit den Eigentümern abgesprochen, vermarkt und angezeigt. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Teilbesitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG, § 66 Abs.3 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Teilbesitzregelung wird das Recht der Beteiligten gegen den Bodenordnungsplan nach § 59 LwAnpG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe:**

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der durch die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgten Ausweisung von neuen Grenzen in der Ortslage (Hofraumflurstücke) entstehen gegenüber dem Altbestand Veränderungen. Da nicht zeitgleich unterschiedliche Grenzen gelten können, ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme der Flächenzuordnung hervorrufen, die im Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Die Zahlung der Geldausgleiche soll zeitnah erfolgen, um nicht bis zur Besitzregelung für das Gesamtverfahren warten zu müssen.

Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Teilbesitzregelung anzuordnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### **Hinweis:**

Zusätzlich finden Sie die Anordnung mit ihren Anlagen im Internet unter [www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de](http://www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de) (dort unter Flurneuordnung, Bodenordnungsverfahren Altmarkkreis Salzwedel, Hanum).

Im Auftrag

gez. St. Bauer

Dienstsiegel

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

## Anlage 1 zur vorläufigen Besitzregelung

### **Flur 2:**

21/4, 21/7, 25/4(tlw.), 30/2, 30/3, 31/3, 31/4, 33/2, 38/1, 42/1, 44, 54/3, 56/1, 59/2(tlw.), 67/1, 68, 69/1, 74/1, 80/1, 81, 82/1, 84/1, 87/1, 88/1, 88/2, 90/2, 90/3, 98, 105/1, 106, 123/1, 123/2, 124/1(tlw.), 125 (tlw.), 145/12(tlw.), 145/16(tlw.), 145/18(tlw.), 145/19, 145/21(tlw.), 145/23(tlw.), 145/25(tlw.), 145/26, 145/27, 146/1(tlw.), 146/3, 146/4, 146/5(tlw.), 146/9, 146/11, 158, 159, 160, 160/43, 162, 162/63, 164, 165, 166/64, 167, 167/64, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 175/67, 176, 177, 178, 179, 261/35, 262/36, 263/37, 286/66, 290/67, 293/66, 316/73, 337/86, 353/147(tlw.), 360/86, 362/86, 365/124, 395/67, 397/67, 401/105, 402/121(tlw.), 404/77, 408/30, 410/124, 418/86, 419/86, 420/63, 421/63, 425/101, 427, 428, 430(tlw.), 431, 432(tlw.), 433

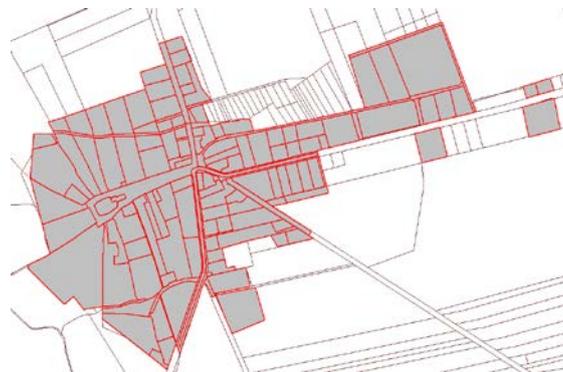
### **Flur 4:**

3/9, 3/10, 4/2, 4/3, 6/1, 8/1, 10/1, 11/1, 13/3(tlw.), 62/1(tlw.), 65/1, 65/4, 65/6(tlw.), 65/7, 65/8, 67/2, 67/3, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 74/1, 74/2, 75/1, 78/6(tlw.), 78/7, 78/9, 78/10, 78/11, 78/15, 80/2(tlw.), 98, 99(tlw.), 114, 115, 116, 119, 246/11, 250/43(tlw.), 265/75, 266/75, 269/76(tlw.), 283/75, 288/78, 289/78, 381, 382

## Anlage 2 zur vorläufigen Besitzregelung



Verfahrensgebiet BOV Hanum



Ortslage Hanum

Übersicht zur Teilbesitzeinweisung „Ortslage Hanum“ im Bodenordnungsverfahren Hanum  
(grau hinterlegt)